

Statistik nach der Pflegeberufe-
Ausbildungsfinanzierungsverordnung
Begriffe und Erläuterungen
Stand: 31. Oktober 2025

(Inhaltliche Änderungen zum Vorjahr sind markiert)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	- 3 -
Gesetzliche Grundlage	- 3 -
Allgemeine Hinweise	- 5 -
0. Ordnungsmerkmale für Satzarten 7, 8 und 9	- 6 -
BerichtseinheitID / 005 Meldestelle	- 7 -
002: Satzart	- 7 -
004: Bundesland	- 7 -
I. Träger der praktischen Ausbildung, Satzart 7	- 8 -
Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen	- 8 -
o06: Ident-Nr. des Trägers der praktischen Ausbildung	- 8 -
T02: Art des Trägers	- 9 -
T03: Art der Trägerschaft	- 10 -
II. Pflegeschulen, Satzart 8	- 11 -
Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen	- 11 -
o06: Ident-Nr. der Pflegeschule	- 11 -
P03: Art der Trägerschaft	- 11 -
III. Pflegeschüler/innen und Pflegestudierende, Satzart 9	- 12 -
Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen	- 14 -
o03: Art der Ausbildung	- 16 -
o06: Personen-Nr	- 17 -
T01: Identnummer des Trägers der praktischen Ausbildung	- 17 -
P01: Identnummer der Pflegeschule	- 17 -
A01: Geschlecht	- 17 -
A02: Geburtsjahr	- 18 -
A03: Datum des Beginns der Ausbildung	- 18 -
A04: Ausbildungsumfang	- 18 -
A05: Erhalt von Fördermitteln	- 19 -
A06: Datum der Beendigung der Ausbildung	- 19 -
A07: Grund der Beendigung der Ausbildung	- 20 -
A08: Art des Abschlusses	- 21 -
A11-A14: Vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung	- 22 -
A15: Hochschule	- 23 -
A16: Studiengang	- 23 -

Vorbemerkungen

Eine gute Pflegeversorgung im Alters- oder Krankheitsfall ist essentiell für die soziale Absicherung in Deutschland. In Deutschland wurden Auszubildende und Studierende in Pflegeberufen bislang nicht gemeinsam durch eine Bundesstatistik erfasst. Die Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung hat zum Ziel, detaillierte Auswertungen über die vereinheitlichte Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zu ermöglichen. Dadurch liefert die Statistik hochwertige und objektive Indikatoren zur Ausbildungssituation im Pflegebereich und leistet einen wichtigen Beitrag zur datengestützten Entscheidungsfindung in der Pflege- und Gesundheitspolitik.

Eine wichtige Voraussetzung um die geforderte Qualität der statistischen Ergebnisse sicherzustellen ist eine einheitliche Abgrenzung der Erhebungsmerkmale. Dieser Leitfaden will den Erstellerinnen und Erstellern der Statistik sowie den Datennutzerinnen und -nutzern hierzu Hilfestellung geben.

Im Einzelnen ist daher – soweit möglich – die Darstellung wie folgt gegliedert:

- Begriff inklusive Fundstellen der gesetzlichen Vorschriften (in Bezug auf Regelungen über die fachlichen Tatbestände)
- Besondere Hinweise zur statistischen Erfassung und Auswertung

Gesetzliche Grundlage

Grundlage der Statistik sind § 55 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017, zuletzt geändert am 12. Dezember 2023, das Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 sowie Teil 2 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV) vom 2. Oktober 2018, zuletzt geändert am 12. Dezember 2023. Die Ermächtigung zur Erhebung von Statistiken im Bereich der beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung findet sich in § 55 PflBG, der wie folgt lautet:

(1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, für Zwecke dieses Gesetzes, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährliche Erhebungen über die bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 Abschnitt 3, auch in Verbindung mit § 39a Absatz 3 oder § 59 Absatz 1, jeweils vorliegenden Daten als Bundesstatistik anzugeben und das Verfahren zur Ermittlung und Erhebung der Daten nach § 62 zu regeln. Die Statistik kann folgende Sachverhalte umfassen:

1. die Träger der praktischen Ausbildung, die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, die jeweils weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Pflegeschulen
2. die in der beruflichen oder hochschulischen Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung,
3. die Ausbildungsvergütungen.

Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen gegenüber den statistischen Ämtern der Länder.

(2) Die Befugnis der Länder, zusätzliche, von Absatz 1 nicht erfasste Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- oder Gesundheitswesens als Landesstatistik anzutragen, bleibt unberührt.

Konkretisiert werden die Merkmale in §§ 21 bis 26 PfIAFinV:

§ 21 Art und Zweck, Umfang

(1) Zur Darstellung und Bewertung der Pflegeausbildung sowie zur Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebungen erfassen

1. die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen,
2. die in der Pflegeausbildung befindlichen Personen und
3. die Ausbildungsvergütungen.

§ 22 Erhebungsmerkmale

(1) Bei den Erhebungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 werden Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erfassst:

1. Art des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Pflegeberufegesetzes,
2. Art der Trägerschaft jedes Trägers der praktischen Ausbildung und jeder Pflegeschule nach öffentlich, privat oder frei gemeinnützig,
3. Art der durchgeführten Pflegeausbildung.

(2) Bei den Erhebungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 werden Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erfassst:

1. für jede sich in der Pflegeausbildung befindliche Person:
 - a) das Geschlecht,
 - b) das Geburtsjahr,
 - c) das Datum des Beginns der Ausbildung,
 - d) der Ausbildungsumfang nach Voll- oder Teilzeit,
 - e) die Tatsache des Erhalts von Fördermitteln nach § 81 des Dritten Buches oder nach § 16 des Zweiten Buches in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - f) die Bezeichnung des Trägers der praktischen Ausbildung, der besuchten Pflegeschule oder der besuchten Hochschule samt Studiengang,
 - g) die Art der Pflegeausbildung differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung, einschließlich der Angabe:
 - inwieweit diese jeweils eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufegesetzes umfasst,
 - sowie nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufegesetzes
 - und (ab 1. Januar 2025) nach einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufegesetzes.
2. für Personen, die die Ausbildung während des Berichtsjahres beendet haben:
 - zusätzlich Angaben zu Datum und Grund der Beendigung der Ausbildung
 - einschließlich Art des Abschlusses (kein Abschluss, Abschluss nach § 1 des Pflegeberufegesetzes, Abschluss nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, Abschluss nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes oder Abschluss nach § 39 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes),
 - jeweils einschließlich der Angabe, inwieweit der Abschluss eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufegesetzes umfasst,
 - sowie Abschluss mit einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufegesetzes
 - und (ab 1. Januar 2025) Abschluss mit einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufegesetzes).

(3) Bei den Erhebungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 werden für jede sich in der Ausbildung befindliche Person Angaben über die vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung pro Ausbildungsjahr erfasst.

§ 23 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Bezeichnung und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle,
2. für die Erhebungen Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule,
3. Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 24 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt

(1) Die Erhebungen werden jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) durchgeführt, erstmals für das Jahr 2020.

(2) Die Angaben nach § 22 werden jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres erhoben.

(3) Die Angaben nach § 22 und § 23 sind bis zum 15. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Landesamt zu melden, erstmals zum 15. Februar 2021.

§ 25 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 23 Nummer 3 ist freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen der Länder.

§ 26 Übermittlung

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Allgemeine Hinweise

Der Berichtszeitraum der Statistik nach der PfIAFinV ist das Kalenderjahr. Die Daten bilden den Stand zum 31. Dezember des Berichtsjahres ab.

Von den meldepflichtigen Stellen sind die Daten bis zum 15. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Landesamt zu melden

§ 63 PfIBG

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz, soweit nicht die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 53 Absatz 5 Satz 1 und § 54 in Verbindung mit § 90 Absatz 3a des Berufsbildungsgesetzes betroffen sind, keine Anwendung.

0. Ordnungsmerkmale für die Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschulen sowie Pflegeschüler/innen und Pflegestudierende (Satzarten 7, 8 und 9)

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen

Bezeichnung	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägungen	Schlüssel
BerichtseinheitID 005	Meldende Stelle	SH Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH	01001
		HH Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH	02001
		NI Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH	03001
		HB Statistisches Landesamt Bremen	04001
		NW Bezirksregierung Münster	05001
		HE Regierungspräsidium Gießen	06001
		RP Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	07001
		BW Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW)	08001
		BY Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH (PAF)	09001
		SL Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung der Pflegeausbildung im Saarland mbH – GFP Saar	10001
		BE Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)	11001
		BB Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg	12001
		MV Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern	13001
		SN Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	14001
002	Satzart	ST Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale	15001
		TH GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH	16001
		Satzart 7: Träger der praktischen Ausbildung	7
		Satzart 8: Pflegeschulen	8
		Satzart 9: Pflegeschüler/innen und Pflegestudierende	9

001	Berichtsjahr	Berichtsjahr „JJJJ“ (Beispiel: 2020)	4-stellig
004	Bundesland	Schleswig-Holstein	01
		Hamburg	02
		Niedersachsen	03
		Bremen	04
		Nordrhein-Westfalen	05
		Hessen	06
		Rheinland-Pfalz	07
		Baden-Württemberg	08
		Bayern	09
		Saarland	10
		Berlin	11
		Brandenburg	12
		Mecklenburg-Vorpommern	13
		Sachsen	14
		Sachsen-Anhalt	15
		Thüringen	16

BerichtseinheitID / 005 Meldestelle

Begriff

BerichtseinheitID und Meldestelle bezeichnen die zur Pflegeausbildungsstatistik meldende Stelle.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Diese Information ist zweimal zu erfassen: Unter Merkmal BerichtseinheitID sowie unter 005 Meldestelle.

002: Satzart

Begriff

Die Statistik wird in drei Satzarten (Datensätze zu Trägern der praktischen Ausbildung, Pflegeschulen, und Pflegeschüler/innen) erhoben. Diese können in einer Datei zusammengefasst übermittelt werden. Zur Festlegung, um welche Satzart es sich handelt, wird die Satzart vergeben.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist

1. Satzart 7: Träger der praktischen Ausbildung
2. Satzart 8 Pflegeschulen
3. Satzart 9: Pflegeschüler/innen und Pflegestudierende

004: Bundesland

Hinweise zur statistischen Erfassung

Numerischer Code des Bundeslandes

Für jeden Datensatz ist das Bundesland zu erfassen.

I. Träger der praktischen Ausbildung, Satzart 7¹

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen

Bezeichnung	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägungen	Schlüssel
006	Ident-Nr. des Trägers der praktischen Ausbildung (Leitdatei Satzart 38)	Alphanumerisch, beginnend mit jeweiliger Bundeslandkennung (01-16)	max. 20-stellig
T02	Art des Trägers	Krankenhaus (zur Versorgung zugelassen nach § 108 SGB V)	1
		Stationäre Pflegeeinrichtung (zur Versorgung zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)	2
		Ambulante Pflegeeinrichtung (zur Versorgung zugelassen nach § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V)	3
T03	Art der Trägerschaft	öffentlich	1
		privat	2
		freigemeinnützig	3

006: Ident-Nr. des Trägers der praktischen Ausbildung

Begriff

Die Liste der Träger der praktischen Ausbildung wird von der Meldestelle geführt und über die Statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Um individuelle Ländersysteme zu ermöglichen und gleichzeitig bundeseinheitlich eindeutige Ident-Nummern zu gewährleisten, werden den Nummernsystemen die jeweiligen Länderkennungen (01-16) vorangestellt (Beispiel: 07112233).

Das Statistische Bundesamt erstellt aus den Listen der Bundesländer eine Gesamtliste aller Träger der praktischen Ausbildung in Deutschland und stellt diese zur Codierung zur Verfügung (Leitdatei Satzart 38).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für jeden Datensatz ist die Identifikationsnummer (Ident-Nr.) des Trägers der praktischen Ausbildung zu erfassen. Hierzu sind die Identifikationsnummern der Leitdatei Satzart 38 zu verwenden. Sie dient der Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen. Die Identnummer muss unveränderlich und eindeutig sein und darf maximal 20 alphanumerische Zeichen umfassen.

¹ Die Statistik nach der PfIAFinV ist technisch in die Berufsbildungsstatistik eingegliedert. Die Satzarten 1 bis 6 sind in der Fachanwendung bereits belegt. Aus diesem Grund beginnen die Satzarten für die Statistik nach der PfIAFinV bei Position 7.

T02: Art des Trägers

Begriff

Träger können Einrichtungen sein, die in § 7 Absatz 1 PfIBG genauer definiert werden.

Krankenhäuser, zur Versorgung zugelassen nach § 108 SGB V

Demnach ist ein Träger ein zur Versorgung zugelassenes Krankenhaus, wenn einer der folgenden Punkte erfüllt sind

- Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind
- Krankenhäuser, die im Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser)
- Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben

Stationäre Pflegeeinrichtung, nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI

Stationäre Pflegeeinrichtungen sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige:

- unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden
- ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können

Ambulante Pflegeeinrichtung, nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI, sowie § 37 SGB V

Ambulante Pflegeeinrichtungen sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 36 [SGB XI] versorgen.

Die Pflege kann unter Umständen auch außerhalb des eigenen Haushalts erfolgen (siehe § 37 Absatz 1 SGB V), sofern die Bedingungen der häuslichen Pflege erfüllt sind.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Eine Mehrfachnennung ist nicht möglich. Bei gemischten Organisationsformen ist die überwiegende Merkmalsausprägung zu melden.

Es ist möglich, dass ein Träger unter gleichem Namen und gleicher Anschrift verschiedene Einrichtungen unterhält. Beispielsweise kann ein Krankenhaus auch über eine stationäre Pflegeeinrichtung verfügen, oder ein Träger einer stationären Einrichtung unterhält zusätzlich einen ambulanten Pflegedienst. Wenn aus den vorliegenden Merkmalen keine klare Zuordnung möglich ist, ist die Einrichtung maßgebend, bei der der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung absolviert wird.

Zu melden ist:

- (1) Krankenhaus (zur Versorgung zugelassen nach § 108 SGB V)
- (2) Stationäre Pflegeeinrichtung (zur Versorgung zugelassen nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI)

(3) Ambulante Pflegeeinrichtung (zur Versorgung zugelassen nach § 71 Absatz 1, § 72 Absatz 1 SGB XI und § 37 SGB V)

T03: Art der Trägerschaft

Begriff

Die Träger der praktischen Ausbildung werden unterteilt nach öffentlich, privat, und frei gemeinnützig. Die konkreten Definitionen stammen aus der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts und der Gesundheitsberichterstattung des Bundes.

Öffentliche Träger

In öffentlicher Trägerschaft sind Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden. Hierzu gehören kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z.B. GmbH), kommunale Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung. Sonstige öffentliche Träger können z.B. der Bund, ein Land, ein höherer Kommunalverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts sein.

Private Träger

In privater Trägerschaft sind Einrichtungen, die von privat-gewerblichen Trägern unterhalten werden.

Freigemeinnützige Träger

Freigemeinnützige Träger sind Träger der freien Wohlfahrtspflege (einschließlich der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts). Dies sind: Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland sowie die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Zu den sonstigen gemeinnützigen Trägern gehören die gemeinnützigen Träger, die keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen sind.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Eine Mehrfachnennung ist nicht möglich. Bei gemischten Organisationsformen ist die überwiegende Merkmalsausprägung zu melden.

Zu melden ist:

- (1) öffentlich
- (2) privat
- (3) freigemeinnützig

II. Pflegeschulen, Satzart 8

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen

Pflegeschulen (Satzart 8)

Bezeichnung	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung	Schlüssel
006	Nr. der Pflegeschule (Leitdatei Satzart 39)	Alphanumerisch, beginnend mit jeweiliger Bundeslandkennung (01-16)	max. 20-stellig
P03	Art der Trägerschaft	öffentlich	1
		privat	2
		freigemeinnützig	3

006: Ident-Nr. der Pflegeschule

Begriff

Die Liste der Träger der Pflegeschulen wird von der Meldestelle geführt und über die Statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Um individuelle Ländersysteme zu ermöglichen und gleichzeitig bundeseinheitlich eindeutige Ident-Nummern zu gewährleisten, werden den Nummernsystemen die jeweiligen Länderkennungen (01-16) vorangestellt (Beispiel: 07112233).

Das Statistische Bundesamt erstellt aus den Listen der Bundesländer eine Gesamtliste aller Pflegeschulen in Deutschland und stellt diese zur Codierung zur Verfügung (Leitdatei Satzart 39).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für jeden Datensatz von Pflegeschüler/innen ist die Identifikationsnummer (Ident-Nr.) der Pflegeschule zu erfassen. Hierzu sind die Identifikationsnummern der Leitdatei Satzart 39 zu verwenden. Sie dient der Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen. Die Identnummer muss eindeutig sein und darf maximal 20 alphanumerische Zeichen umfassen.

P03: Art der Trägerschaft

→ Siehe Erläuterungen zu Satzart 7/T03:

T03: Art der Trägerschaft bei den Trägern der praktischen Ausbildung

III. Pflegeschüler/-innen und Pflegestudierende, Satzart 9

Die sich in Ausbildung oder im Studium befindenden Personen besuchen eine Pflegeschule oder eine Hochschule und absolvieren ihre praktische Ausbildung bei einem Träger der praktischen Ausbildung.

Genau genommen werden Vertragsverhältnisse zu den Pflegeschülerinnen bzw. Pflegeschülern und den Pflegestudierenden gemeldet: Haben diese mehrere Ausbildungsverträge, z.B. wegen des Wechsels des Trägers der praktischen Ausbildung ist für jeden Vertrag ein eigener Datensatz mit eigener Identifikationsnummer (Personen-Nr.) zu melden.

Die Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung wird

- für Pflegeschüler/-innen auf Grundlage der Schuldaten und
- für Pflegestudierende auf Grundlage der Träger der praktischen Ausbildung erhoben.

Die Schuldaten sind also die Zählbasis für die Anzahl der Pflegeschüler/-innen. Die Daten der Träger der praktischen Ausbildung sind die Zählbasis für die Anzahl der Pflegestudierenden. Durch die Festlegung auf eine einheitliche Zählweise werden Doppel- oder Untererfassungen in der Statistik vermieden.

Ein Datensatz zur Satzart 9 (Daten zu den Ausbildungsverhältnissen von Pflegeschüler/-innen und Pflegestudierenden: z.B. Neuabschlüsse, Pflegeschüler/-innen und Pflegestudierende, Abschlussprüfungen und Vertragslösungen) ist zu melden, wenn:

- das Ausbildungsverhältnis am Erhebungsstichtag (31.12. des Berichtsjahres) besteht (auch bei verlängerter Ausbildung wegen nicht bestandener Abschlussprüfung) oder
- das Ausbildungsverhältnis im Berichtsjahr begonnen hat und auch angetreten wurde (auch wenn es am 31.12. des Berichtsjahres nicht mehr besteht) oder
- das Datum einer vorzeitigen Lösung im Berichtsjahr (01.01. bis 31.12.) liegt (allerdings nur, wenn die Ausbildung auch angetreten wurde; Ausbildungsverträge, die vor Antritt der Ausbildung gelöst werden, werden nicht gemeldet) oder
- das Datum einer Abschluss- oder Wiederholungsprüfung im Berichtsjahr liegt (auch wenn der Ausbildungsvertrag nicht verlängert wurde)
- Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen (sog. Umschüler/-innen) sind ebenfalls zur Statistik zu melden, sofern ein regulärer Ausbildungsvertrag vorliegt. Über das Merkmal „Öffentliche Förderung“ können diese Ausbildungsverhältnisse identifiziert werden.

Nicht zu melden sind

- Ausbildungsverträge, die zwar bereits unterzeichnet wurden, bei denen das Ausbildungsverhältnis aber erst nach dem 31.12. des Berichtsjahres angetreten wird (diese werden erst für das Berichtsjahr gemeldet, in dem das Ausbildungsverhältnis beginnt).
- Personen, deren Ausbildungsverhältnis während des gesamten Berichtsjahres (01.01. bis 31.12.) ruht, z.B. wegen Schwangerschaft

Vergabe der Identifikationsnummern (Personen-Nr.)

Um Ausbildungsverhältnisse zu identifizieren, sind von den zuständigen Stellen eindeutige Nummern zu vergeben. Diese alphanumerischen Felder können eine maximale Länge von 20 Stellen haben.

Falls beispielsweise bei einem Vertragswechsel die Identifikationsnummer von der meldenden Stelle weiterverwendet wird, muss zur Unterscheidung ein ergänzendes Zeichen angehängt werden. Sonst treten bei der Meldung zur Statistik im Rahmen der Plausibilisierung fehlerhafte Doppelfälle auf, falls mit dem Pflegeschüler/-in oder der/dem Pflegestudierenden im Laufe des Berichtsjahres mehr als ein Vertragsverhältnis bestand.

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen

Bezeichnung	Erhebungsmerkmal	Merkmalsausprägung	Schlüssel
003	Art der Ausbildung	Berufliche Pflegeausbildung	1
		Berufliche Pflegeausbildung mit Zusatzqualifikation (§ 14 Absatz 1 bis 6 PfIBG)	2
		Hochschulische Pflegeausbildung (§ 37 PfIBG) (ohne Zusatzqualifikation)	3
		Hochschulische Pflegeausbildung mit Zusatzqualifikation (§ 37 PfIBG) (ab 01.01.2025)	4
		Nachträglicher Erwerb einer Zusatzqualifikation für heilkundliche Aufgaben an einer Pflegeschule (§ 14 Abs. 7 PfIBG)	5
		Nachträglicher Erwerb einer Zusatzqualifikation für heilkundliche Aufgaben an einer Hochschule (§ 66e PfIBG) (ab 01.01.2025)	6
006	Identifikationsnummer bzw. Personen-Nr.	alphanumerisch	max. 20-stellig
T01	Nr. des Trägers der praktischen Ausbildung	Alphanumerisch, beginnend mit jeweiliger Bundeslandkennung (01-16)	max. 20-stellig
P01	Nr. der Pflegeschule	Alphanumerisch, beginnend mit jeweiliger Bundeslandkennung (01-16)	max. 20-stellig
A01	Geschlecht	männlich	1
		weiblich	2
		divers	3
		ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)	4
A02	Geburtsjahr	JJJJ	(4-stellig)
A03	Datum des Beginns der Ausbildung	TT.MM.JJJJ	(10-stellig)
A04	Ausbildungsumfang	Vollzeit	1
		Teilzeit	2
A05	Erhalt von Fördermitteln	keine Fördermittel	0
		Fördermittel nach § 81 SGB III	1
		Fördermittel nach § 16 SGB II i.V.m. § 81 SGB II	2
		Nur andere Fördermittel (weder nach § 81 SGB III noch nach § 16 SGB II i.V.m. § 81 SGB III)	3

A06	Datum der Beendigung der Ausbildung (wenn Ausbildungsende im Berichtsjahr)	TT.MM.JJJJ	(10-stellig)
A07	Grund der Beendigung der Ausbildung (wenn Ausbildungsende im Berichtsjahr)	Abschlussprüfung bestanden	1
		Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden	2
		Beendigung der Ausbildung/ des Studiums ohne Abschlussprüfung	3
A08	Art des Abschlusses (wenn Prüfung im Berichtsjahr)	kein Abschluss	0
		Pflegefachfrau/Pflegefachmann (§ 1 Abs. 1 PfIBG)	1
		Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (§ 58 Abs. 1 PfIBG)	2
		Altenpfleger/Altenpflegerin (§ 58 Abs. 2 PfIBG)	3
		Studienabschluss (§ 39 Absatz 1 des PfIBG)	4
		Abschluss nachträglicher Erwerb einer Zusatzqualifikation für heilkundliche Aufgaben an einer Pflegeschule (§ 14 Abs. 7 PfIBG)	5
		Abschluss nachträglicher Erwerb einer Zusatzqualifikation für heilkundliche Aufgaben an einer Hochschule (§ 66e PfIBG)	6
A11	Vertraglich vorgesehene monatliche Ausbildungsvergütung im ersten Ausbildungsjahr	€€€€	(4-stellig)
A12	im zweiten Ausbildungsjahr	€€€€	(4-stellig)
A13	im dritten Ausbildungsjahr	€€€€	(4-stellig)
A14	im vierten Ausbildungsjahr (nur Pflegestudierende ab 7. Semester)	€€€€	(4-stellig)
A15	Hochschule	alphanumerisch	(4-stellig)
A16	Studiengang	Pflege - Berufsabschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann	888

o03: Art der Ausbildung

Begriff

Mit Inkrafttreten des PflStudStG ist nach § 22 Absatz 1 Nr. 3 PflAFinV von der Meldestelle die Art der durchgeführten Pflegeausbildung zu melden. Weiter spezifiziert wird das Merkmal unter § 22 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe g) „die Art der Pflegeausbildung differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung, einschließlich der Angabe, inwieweit diese jeweils eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufegesetzes umfasst, sowie nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufegesetzes“.

Neben der bisher erfassten beruflichen Pflegeausbildung zum Pflegefachmann/Pflegefachfrau (1) kann eine Zusatzqualifikation während der beruflichen Ausbildung angestrebt werden (2). Das erfolgreiche Bestehen wird über den Abschluss erfasst. Sofern die berufliche Pflegeausbildung erfolgreich abgeschlossen wird, wird auch die Zusatzqualifikation erfolgreich abgeschlossen.

Weiterhin kann nach § 37 ff. Pflegeberufegesetz eine Pflegeausbildung an einer Hochschule im Rahmen eines Studiums durchgeführt werden (3). Eine Zusatzqualifikation kann während der hochschulischen Ausbildung (Studium) angestrebt werden (4). Das erfolgreiche Bestehen wird über den Abschluss erfasst. Sofern die hochschulische Pflegeausbildung erfolgreich abgeschlossen wird, wird auch die Zusatzqualifikation erfolgreich abgeschlossen.

Zuletzt kann eine Zusatzqualifikation unabhängig von einer Ausbildung oder eines Studiums angestrebt werden. Die Zusatzqualifikation wird im beruflichen Kontext (5), d.h. an einer Pflegeschule, oder im hochschulischen Kontext (6), d.h. an einer Hochschule angestrebt.

Bei den Zusatzqualifikationen handelt es sich um die Vermittlung erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten in der beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung, welche über die Inhalte der reinen Pflegeausbildung hinausgehen. Diese Ausbildungsinhalte werden im theoretischen und praktischen Unterricht sowie in der Praxis vermittelt. Mit der Erreichung dieser Zusatzqualifikationen soll eine Heilkundeübertragung auf künftiges Pflegefachpersonal ermöglicht werden. Es wird hierdurch sowohl eine Erweiterung der fachlichen Kompetenzen, als auch eine Erweiterung der Befugnisse von Pflegefachpersonal angestrebt.

Den rechtlichen Rahmen zum Erwerb der Zusatzqualifikation zur Übertragung heilkundlicher Aufgaben während einer beruflichen Pflegeausbildung gibt § 14 Absatz 1 bis 6 Pflegeberufegesetz. Eine Zusatzqualifikation, die im beruflichen Kontext nach erfolgreich bestandener Ausbildung, angestrebt wird, wird in § 14 Absatz 7 Pflegeberufegesetz rechtlich geregelt.

Eine Zusatzqualifikation, die im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung erworben werden soll, wird in § 37 Pflegeberufegesetz geregelt (ab 01.01.2025). Der Erwerb der Zusatzqualifikation unabhängig von einer hochschulischen Pflegeausbildung, bspw. wenn ein Studienabschluss vorliegt (möglich ab 01.01.2025), wird ebenfalls in § 66e Pflegeberufegesetz geregelt.

→ siehe A08 A08: Art des Abschlusses

Hinweise zur statistischen Erfassung

Eine Mehrfachnennung ist nicht möglich.

Zu melden ist:

- (1) Berufliche Pflegeausbildung (ohne Zusatzqualifikation)
- (2) Berufliche Pflegeausbildung mit Zusatzqualifikation
- (3) Hochschulische Pflegeausbildung (ohne Zusatzqualifikation)
- (4) Hochschulische Pflegeausbildung mit Zusatzqualifikation (ab 01.01.2025)
- (5) Nachträglicher Erwerb einer Zusatzqualifikation für heilkundliche Aufgaben an einer Pflegeschule
- (6) Nachträglicher Erwerb einer Zusatzqualifikation für heilkundliche Aufgaben an einer Hochschule (ab 01.01.2025)

006: Personen-Nr

Begriff

Von der Meldestelle zu vergebende eindeutige Identifikationsnummer der Pflegeschülerin bzw. des Pflegeschülers oder der/des Pflegestudierenden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für jeden Datensatz ist die Identifikationsnummer (Ident-Nr.) zu erfassen. Sie dient der Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen. Die Identnummer muss eindeutig sein und darf maximal 20 alphanumerische Zeichen umfassen.

T01: Identnummer des Trägers der praktischen Ausbildung

→ Siehe Satzart 7: 006: Ident-Nr. des Trägers der praktischen Ausbildung

Hinweise zur statistischen Erfassung

Bei unvollständig vorliegenden Informationen kann erfasst werden:

99999: Träger der praktischen Ausbildung in einem anderen Bundesland UND nicht zu ermitteln

999990: Träger im eigenen Bundesland nicht bekannt

999991: Träger im eigenen Bundesland ist unbekanntes Krankenhaus

999992: Träger im eigenen Bundesland ist unbekannte stationäre Pflegeeinrichtung

999993: Träger im eigenen Bundesland ist unbekannte ambulante Pflegeeinrichtung

P01: Identnummer der Pflegeschule

→ Siehe Satzart 8:

006: Ident-Nr. der Pflegeschule

A01: Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Mit Wirkung zum 18. Dezember 2018 trat das „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ in Kraft. Daraus folgend wurde von den

statistischen Ämtern beschlossen, dass das Geschlecht grundsätzlich in den vier laut Personenstandsgesetz (PStG) möglichen Ausprägungen zu erheben ist. Außer „männlich“ und „weiblich“ sind auch die Ausprägungen „divers“ und „ohne Angabe (im Geburtenregister)“ separat zu erfassen.

Besonderer Hinweis für Datennutzerinnen und Datennutzer

Aus Gründen der Geheimhaltung ist eine Veröffentlichung der Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe (im Geburtenregister)“ nicht immer möglich. In diesem Fall erfolgt künftig in den Veröffentlichungen der statistischen Ämter einheitlich eine Zuordnung der Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe (im Geburtenregister)“ zu den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ per Zufallsprinzip (ohne proportionale Quotierung, mit Erwartungswert von 0,5).

Eine Mehrfachnennung ist nicht möglich.

Zu melden ist:

- (1) männlich
- (2) weiblich
- (3) divers
- (4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

A02: Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

A03: Datum des Beginns der Ausbildung lt. Ausbildungsvertrag

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist der genaue Ausbildungsbeginn aus dem Ausbildungsvertrag (Datum, an dem das vertragliche Ausbildungsverhältnis beginnt, nicht das Datum des Vertragsabschlusses). Dieses Datum des Ausbildungsbeginns bleibt während der gesamten Ausbildung unverändert.

Das Datum des Beginns **des Ausbildung lt. Ausbildungsvertrag** ist im Datumsformat zu melden (TT.MM.JJJJ)

A04: Ausbildungsumfang

Begriff

Nach § 6 Absatz 1 PfIBG kann die generalistische Pflegeausbildung in Voll- oder Teilzeit absolviert werden. Die Ausbildungsdauer in Vollzeitform beträgt drei Jahre, in Teilzeit höchstens fünf Jahre. Teilzeit bezieht sich hierbei auf eine vertraglich vereinbarte Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen (praktischen) Ausbildungszeit.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Eine Mehrfachnennung ist nicht möglich.

Zu melden ist:

- (1) Vollzeit
- (2) Teilzeit

A05: Erhalt von Fördermitteln

Begriff

Im Rahmen der beruflichen Weiterbildung besteht u.a. die Möglichkeit der Förderung nach § 81 SGB III oder nach § 16 SGB II i.V.m. § 81 SGB III. Dies beinhaltet von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen zur Arbeitsförderung sowie zur Eingliederung in Arbeit.

Außerdem ist möglich, dass eine Ausbildung durch Mittel gefördert wird, die weder § 81 SGB III, noch § 16 SGB II i.V.m. § 81 SGB III, betreffen.

Das Merkmal ist nur für Pflegeschüler/innen in einer Ausbildung, nicht für Pflegestudierende, die ein Studium absolvieren, zu erfassen (gemäß § 180 Absatz 3 SGB III).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Eine Mehrfachnennung ist nicht möglich.

Zu melden ist:

- (0) keine Fördermittel
- (1) Fördermittel nach § 81 SGB III
- (2) Fördermittel nach § 16 SGB II i.V.m. § 81 SGB III
- (3) Nur andere Fördermittel (weder nach § 81 SGB III noch nach § 16 SGB II i.V.m. mit § 81 SGB III)

A06: Datum der Beendigung der Ausbildung

Begriff

Grundsätzlich kommen die folgenden Gründe für eine Beendigung der Ausbildung in Betracht:

- (1) Abschlussprüfung bestanden
- (2) Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden
- (3) Beendigung der Ausbildung / des Studiums ohne Abschlussprüfung

→ Siehe A07 Grund der Beendigung der Ausbildung

Im Falle einer bestandenen Prüfung endet die Ausbildung oder das Studium mit dem Ablauf der Ausbildungszeit, unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung (§ 21 Absatz 1 PfIBG). Dies gilt auch für den Fall, dass eine Abschlussprüfung aus organisatorischen Gründen früher stattfindet. Es ist also das vertraglich vereinbarte Ausbildungsende maßgebend.

Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung verlängert sich die Ausbildung bzw. das Studium auf Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, maximal jedoch um ein Jahr. Wird die Prüfung endgültig nicht bestanden ist dementsprechend das Ende der (vertraglich angepassten) Ausbildungszeit für das Datum der Beendigung der Ausbildung maßgebend.

Wenn eine Wiederholungsprüfung abgelegt wird, jedoch ohne dass dazu der Ausbildungsvertrag verlängert wird (z.B. weil in der gleichen Einrichtung bereits mit einem neuen Arbeitsvertrag gearbeitet wird), ist das Datum der Wiederholungsprüfung zu erfassen.

Wenn die Ausbildung bzw. das Studium ohne Prüfung beendet wird, z.B. durch Auflösung, ist in der Regel das Datum der Vertragsauflösung zu erfassen. Eine Ausbildung kann im Ausnahmefall auch ohne Prüfung oder vorzeitige Lösung enden, wenn das Datum des Ausbildungsendes gemäß Ausbildungsvertrag erreicht ist und das Ausbildungsverhältnis nicht verlängert wurde. In diesem Fall ist das Vertragsende maßgebend.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Nur zu melden, wenn die Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums in das Berichtsjahr fällt.

Die Erfassung erfolgt im Datumsformat (TT.MM.JJJJ).

A07: Grund der Beendigung der Ausbildung

Begriff

Die Ausbildung bzw. das Studium kann durch eine bestandene Abschlussprüfung, eine endgültig nicht bestandene Abschlussprüfung sowie ohne Prüfungsteilnahme beendet werden. Genaue Regelungen des Prüfungswesens finden sich in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV).

Nach § 19 Absatz 2 PflAPrV gilt die Prüfung für Pflegeschüler/-innen in einer Ausbildung als bestanden, „wenn die Gesamtnote des schriftlichen Teils nach § 14 Absatz 7, des mündlichen Teils nach § 15 Absatz 7 und des praktischen Teils der Prüfung nach § 16 Absatz 9 jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist“. Werden Teile der Abschlussprüfung nicht bestanden, können für Pflegeschüler/-innen nach § 19 Absatz 3 PflAPrV jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist in der Regel die Teilnahme an zusätzlicher Ausbildung nötig (§ 19 Absatz 4 PflAPrV).

Für Pflegestudierende in einem Pflegestudium gilt die staatliche Prüfung zur Berufszulassung als bestanden, „wenn jeder der nach § 32 Absatz 1 PflAPrV vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist“. Pflegestudierende können nach § 39 Absatz 3 PflAPrV jede Modulprüfung der staatlichen Prüfung einmal wiederholen, wenn die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ war. Zusätzlich ist § 19 Absatz 4 anzuwenden.

Die Ausbildung bzw. das Studium kann außerdem ohne Prüfung beendet werden, z.B. im Rahmen einer Vertragsauflösung. Vertragslösungen werden wie folgt definiert:

- Kündigung des Ausbildungsverhältnis nach § 22 PfIBG (während der Probezeit, von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund oder durch Kündigungsrecht der/des Auszubildenden mit Frist von 4 Wochen)
- Beendigung der Ausbildung durch Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen, das Schließen eines gerichtlichen Vergleichs, der eine Aufhebung zum Gegenstand hat, die Anfechtung eines Ausbildungsvertrages, der Tod des/der Auszubildenden sowie die tatsächliche Beendigung wegen Fernbleibens oder unterlassener Ausbildung
- Im Ausbildungsverlauf nicht vorgesehene Wechsel des Trägers der praktischen Ausbildung

Außerdem kann eine Beendigung ohne Prüfung erfolgen, wenn die Ausbildungszeit abgelaufen ist, keine Teilnahme an der Abschlussprüfung erfolgt ist und auch kein Antrag auf Verlängerung der Ausbildung gestellt wurde.

Nicht als Vertragslösung und damit Beendigung der Ausbildung (und Neuvertrag) zu melden sind:

- Die Beendigung durch Bestehen der Abschlussprüfung
- Änderungen im Vertrag, die aus rein organisatorischen Gründen erfolgen und nicht mit der Beendigung der Ausbildung oder einem nicht vorgesehenen Betriebswechsel einhergehen, wie z.B. Neuverträge aufgrund eines Betriebsüberganges (neuer Rechtsträger) oder Neuverträge wegen einer Umfirmierung.

→ Siehe A06 A06: Datum der Beendigung der Ausbildung

Hinweise zur statistischen Erfassung

Nur zu melden, wenn die Beendigung der Ausbildung in das Berichtsjahr fällt.

Zu melden ist:

- (1) Abschlussprüfung bestanden
- (2) Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden
- (3) Beendigung der Ausbildung / des Studiums ohne Abschlussprüfung

A08: Art des Abschlusses

Begriff

Mit Inkrafttreten des PfIBG sind neben den bisherigen Abschlussarten weitere Abschlüsse zu erfassen.

Die Ausbildung im Rahmen des PfIBG führt zu einem Abschluss mit der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“.

Nach § 59 PfIBG haben die Auszubildenden allerdings für das letzte Ausbildungsdrittel die Wahlmöglichkeit, sich für eine Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in oder zum/zur Altenpfleger/in zu entscheiden. Für diesen Fall muss der Vertiefungseinsatz in dem entsprechenden Bereich absolviert werden (§ 59 PfIBG Absätze 2 und 3). Von der Wahlmöglichkeit soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels Gebrauch gemacht werden (§ 59 Absatz 5 PfIBG). Wird von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, wird ausschließlich die Berufsbezeichnung des gewählten Berufs geführt.

Die hochschulische Ausbildung führt nach § 39 Absatz 1 PfIBG zu einem Studienabschluss. Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades eines Bachelors durch die Hochschule ab. Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ist dabei Bestandteil der hochschulischen Prüfung. Die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ beziehungsweise „Pflegefachmann“ wird in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt. Der Studiengang des Abschlusses wird unter A16 erfasst.

→ siehe A16 A16: Studiengang

Der Abschluss einer Zusatzqualifikation kann unabhängig von einem Ausbildungsabschluss erreicht werden. Die Zusatzqualifikation kann im beruflichen, d.h. an einer Pflegeschule, oder im hochschulischen Kontext, d.h. an einer Hochschule, erfolgreich abgeschlossen werden.

→ siehe o03 o03: Art der Ausbildung

Hinweise zur statistischen Erfassung

Nur zu erfassen, wenn die Prüfung in das Berichtsjahr fällt.

Eine Mehrfachnennung ist nicht möglich.

Zu melden ist:

- (0) kein Abschluss
- (1) Pflegefachmann/Pflegefachfrau (Abschluss nach § 1 Absatz 1 PfIBG)
- (2) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (Abschluss nach § 58 Absatz 1 PfIBG)
- (3) Altenpfleger/Altenpflegerin (Abschluss nach § 58 Absatz 2 PfIBG)
- (4) Studienabschluss (§ 39 Absatz 1 des PfIBG)
- (5) Abschluss nachträglicher Erwerb einer Zusatzqualifikation für heilkundliche Aufgaben an einer Pflegeschule (§ 14 Abs. 7 PfIBG)
- (6) Abschluss nachträglicher Erwerb einer Zusatzqualifikation für heilkundliche Aufgaben an einer Hochschule (§ 66e PfIBG) (ab 1.1.2025)

A11-A14: Vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung

Begriff

Die Ausbildungsvergütung ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages vertraglich vorgesehene monatliche Bruttovergütung für jedes Ausbildungsjahr.

Vertraglich vereinbarte Sachleistungen sind Teil der Ausbildungsvergütung, soweit sie nach § 19 Absatz 2 PfIBG auf die Bruttovergütung angerechnet werden können. Die Sachbezüge dürfen nicht mehr als 75 Prozent der Bruttovergütung betragen. Angerechnet werden können die in § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegten Sachbezugswerte für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung.

Jahressonderleistungen sind nur dann Bestandteil der Ausbildungsvergütung, wenn diese vertraglich vereinbarte Gegenleistung für geleistete Arbeit sind, monatlich ausgezahlt werden und ohne Bedingung und unwiderruflich vereinbart wurden sind. Insofern sind z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld nur dann Teil der Ausbildungsvergütung, wenn diese monatlich ausgezahlt werden und ohne Bedingung vereinbart wurden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist die monatliche Ausbildungsvergütung in vollen Euro (€€€), kaufmännisch gerundet, für jedes vertraglich vereinbarte Ausbildungsjahr.

Zu erfassen ist die vertraglich vereinbarte Gesamtvergütung pro Monat für jedes Ausbildungsjahr, d.h. inklusive der nach § 19 Absatz 2 PfIBG vertraglich vereinbarten Sachbezugswerte nach § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung.

Die Ausbildungsvergütung ist für jedes nach der Ausbildungsordnung vorgesehene Ausbildungsjahr zu erfassen, es sei denn es liegt eine Verkürzung der Ausbildungsdauer vor.

Dann ist die

Ausbildungsvergütung nur für die vertraglich vereinbarten Ausbildungsjahre zu erfassen.

Für Studierende, deren Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester umfasst, wird zusätzlich die vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung für das vierte Ausbildungsjahr erfasst.

Auch bei Teilzeitberufsausbildungen ist die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung zu erfassen.

Findet die Ausbildung / das Studium im Rahmen einer Weiterbildungsmaßnahme statt, ist ebenfalls die im Ausbildungsvertrag vorgesehene Vergütung für die Ausbildung pro Ausbildungsjahr maßgeblich. Demnach sind eventuell anfallende Mehrzahlungen, die sich z.B. aus der Differenz zwischen Ausbildungsvergütung und dem vorher bezogenen Entgelt ergeben, nur zu berücksichtigen, wenn der entsprechende Betrag auch in dem Ausbildungsvertrag als Ausbildungsvergütung festgehalten ist.

A15: Hochschule

Begriff

Die hochschulische Pflegeausbildung zum Pflegefachmann/-frau im Rahmen eines Studiums findet an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen statt. Das Pflegestudium wird unter § 37ff. Pflegeberufegesetz geregelt. Für alle Pflegestudierenden ist eine Hochschule zu erfassen. Innerhalb Deutschlands gibt es eine begrenzte Anzahl an Hochschulen, die ein Studium inkl. Erreichen eines Ausbildungsabschlusses zum Pflegefachmann/-fachfrau anbieten.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Sofern unter dem Merkmal „Art der Ausbildung“ erfasst wird, dass die Ausbildung oder Zusatzqualifikation an einer Hochschule stattfindet, ist das Merkmal zu befüllen. Das Statistische Bundesamt stellt hierfür ein Schlüsselverzeichnis mit den jeweiligen Hochschulen zur Verfügung. Hierzu sind die Schlüssel der Leitdatei Satzart 37 zu verwenden. Der Schlüssel besteht aus einer 4-stelligen alphanumerischen Zeichenfolge. Der Schlüssel entspricht den in der amtlichen Hochschulstatistik verwendeten Leitdateien zu den Hochschulen auf Ebene des Hochschulfachbereiches.

A16: Studiengang

Begriff

Der Studiengang ist der primärqualifizierende Studiengang nach dem Pflegeberufegesetz, der an Hochschulen angeboten wird und zu einem akademischen Grad sowie der Berufszulassung zum Pflegefachmann, zur Pflegefachfrau führt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Unter dem Studiengang ist das Studienfach inklusive des zu erreichenden Ausbildungsabschlusses zu melden. Hierfür wird vom Statistischen Bundesamt ein 3-stelliger Schlüssel bereitgestellt, welcher aus einer alphanumerischen Zeichenfolge besteht. Der Schlüssel entspricht den in der amtlichen Hochschulstatistik verwendeten Leitdateien zu den Studienfächern. Für das Pflegestudium nach dem Pflegeberufegesetz wird ein neuer Schlüssel hinzugefügt, der nur in der Pflegeausbildungsstatistik verwendet wird.

Folgender Studiengang wird erfasst:

888 – Pflege - Berufsabschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann